

**Satzung der Stadt Kaiserslautern zur Erhebung von Gebühren
für das Clearinghaus der Stadt Kaiserslautern
(Gebührensatzung)**

vom 11.03.2025

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung am 10.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der im städt. Clearinghaus in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der Wohneinheiten untergebracht ist. Personen, die eine Wohneinheit gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Erhebungszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Werden die Schlüssel der Wohneinheit verspätet dem Beauftragten der Stadt übergeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Wohneinheit und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig nach Kalendertagen berechnet. Für jeden Tag der Benutzung wird ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr wird am 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 4
Bemessung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Wohneinheit und einer Teilgebühr für die Nebenkosten zusammen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die Wohneinheit ist die Fläche der zugewiesenen Wohneinheit.
- (3) Die Nebenkosten werden mittels einer nach der Größe der Wohneinheit festgesetzten Pauschale für Energie, Heizung, Wasser, Versicherungen, öffentliche Steuern und Gebühren sowie die Kosten der Müllentsorgung erhoben.

§ 5
Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Wohneinheit und einer Teilgebühr für die Nebenkosten zusammen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Fläche der zugewiesenen Wohneinheit.
- (3) Die Teilgebühr für die Wohneinheit beträgt monatlich 7,60 €/m²
- (4) Die Teilgebühr für die Nebenkosten wird kostendeckend festgesetzt. In der Pauschale sind enthalten die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Oberflächenwasser, Gebäudeversicherungen, Grundbesitzabgaben, Schornsteinfegergebühren, Grünflächenunterhaltung, Sonderreinigung in allgemeinen Räumen, die Abfallentsorgungsgebühren, Wartungskosten.

§ 6
Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Wohneinheiten nach Entrichtung einer Gebühr vorübergehend nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7
Einlagerungsgebühren

- (1) Wird eine Wohneinheit wegen Nichtnutzung der Benutzerin/des Benutzers geräumt und die noch in der Wohneinheit befindlichen Gegenstände des Untergebrachten sichergestellt, so werden für die Einlagerung Gebühren fällig.
- (2) Die Kosten für den Transport in das Lager werden in voller Höhe angefordert.

- (3) Für die Zeit der Einlagerung maximal 12 Wochen wird eine Gebühr von 10 Euro pro Lagerraum und Woche erhoben.
- (4) Die Gegenstände werden trocken und sauber gelagert. Eine Sicherung gegen Einbruch oder Diebstahl wird nicht garantiert.
- (5) Die Einlagerungsgebühren sind vor Abholung zu begleichen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 11.03.2025
Stadtverwaltung

gez. Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Die Satzung wurde am 20.03.2025 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung trat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 20.03.2025
Stadtverwaltung

i.A. Christine Herzog